

Spielplatzordnung der Gemeinde Schömburg

Aufgrund von

§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) mit Wirkung vom 08.12.2017

wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 25.09.2018

folgende **Spielplatzordnung** über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze in der Gemeinde Schömburg erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Aufsicht, Ausübung des Hausrechts
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schömburg unterhält öffentliche Kinderspielplätze.
- (2) Kinderspielplätze sind Flächen, die für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren bestimmt und entsprechend ausgestattet sind.
- (3) Kinderspielplätze dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Die Benutzung der Spielplätze und die Verantwortlichkeit richtet sich nach öffentlichem Recht. Die Spielplatzordnung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf den Spielplätzen gewährleisten.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze dienen der Entfaltung der Kinder, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Sie sollen den Kindern Spiel-, Sport- und Erholungsraum sein.

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Begleiter und/ oder Aufsichtspersonen spielender Kinder genauso Zutritt zu den Spielplätzen und dürfen diese entsprechend der Zweckbestimmung des § 2 zusammen mit Kindern und Jugendlichen benutzen.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach dieser Benutzungsordnung. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(3) Ein Spielplatz kann aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die Spielplätze geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte gesperrt werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Sperrung wird durch Aushang am Spielplatz bekannt gemacht.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Zur Verhinderung von erheblichen Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Gemeinde Schömberg für die einzelnen Plätze Öffnungszeiten festlegen. Entsprechende Hinweistafeln sind aufzustellen bzw. anzubringen.

(2) Die Kinderspielplätze sind täglich von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

(3) Zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr sowie nach 21:00 Uhr muss auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht genommen werden.

§ 5

Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der §§ 3 und 4 benutzt oder betreten werden. Die Spielgeräte dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und ihrer altersgemäßen Ausrichtung benutzt werden.

(3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. die durch Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
2. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
4. außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchzuführen;
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
6. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
7. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
8. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Schömberg Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
9. Materialien aller Art zu lagern;
10. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
11. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
12. zu rauchen oder sonstige Rauschmittel zu konsumieren;

13. Sich als Jugendlicher oder Erwachsener auf den Spielplätzen aufzuhalten ohne Begleitung oder Beaufsichtigung spielender Kinder und/ oder Jugendlicher;

14. Abfälle, Flaschen, Zigaretten und Verunreinigungen außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen oder wegzuworfen;

15. zu zelten oder zu nächtigen.

§ 6

Aufsicht, Ausübung des Hausrechts

(1) Das Ordnungsamt, der Vollzugsdienst sowie weitere Beauftragte der Gemeinde Schömberg haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Zu den Beauftragten der Gemeinde Schömberg gehören Beauftragte des Gemeindebauhofs, der Kurgärtnerei sowie Personen, die mit der Überwachung der Spielplätze betraut sind.

(2) Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, Personen, die

a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,

b) andere Spielplatzbenutzer belästigen,

c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,

aus dem Spielplatzgelände zu verweisen.

(3) Zuwiderhandlungen von Personen, die von außerhalb der Spielgelände die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Spielgelände gefährden oder Spielplatz-Benutzer belästigen, stören oder dies versuchen, werden zur Anzeige gebracht und straf-, ordnungs- und/ oder zivilrechtlich verfolgt.

(4) Besucher der Spielplätze, die sich den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruch verfolgt.

(5) Den in Abs. 2 a) – c) und Abs. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Gelände der Spielplätze von der Gemeinde zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spielplätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Spielplätze und ihre Einrichtungen verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt;
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt;
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 PolG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € bei fahrlässiger Begehung bis zu 250,-- €, geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Schömberg, den 25.09.2018


Matthias Leyn
Bürgermeister

